

# Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)

vom 12. Juli 2012 (Stand am 1. Januar 2018)

---

*Das Bundesamt für Sport (BASPO),*

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 1, 9 Absätze 3 und 4, 14 Absätze 2 und 3, 16 Absatz 2, 20 Absatz 2 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012<sup>1</sup> (SpoFöV),

auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 27 Absatz 3, 29 Absatz 2, 40 Absatz 4, 46 Absatz 4 der Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012<sup>2</sup>

über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)

sowie auf Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2004<sup>3</sup> zum Erwerbsersatzgesetz,<sup>4</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: J+S-Sportarten

### Art. 1<sup>5</sup>

### Art. 2 Zuteilung der Sportarten zu den Nutzergruppen

<sup>1</sup> Sportarten der Nutzergruppe 1 sind Allround, Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Curling, Eishockey, Eislauf, Fechten, Fussball, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen, Orientierungslauf, Pferdesport, Radsport, Ringen, Rollsport, Rugby, Schwimmsport, Schwingen, Sportschiessen, Squash, Streethockey, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnsport, Unihockey und Volleyball.

<sup>2</sup> Sportarten der Nutzergruppe 2 sind Bergsport, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Snowboard und Windsurfen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Sportart der Nutzergruppe 3 ist Lagersport/Trekking.

AS 2012 4035

<sup>1</sup> SR 415.01

<sup>2</sup> SR 415.011

<sup>3</sup> SR 834.11

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>4</sup> Sportarten der Nutzergruppen 4 und 5 sind die Sportarten nach den Absätzen 1–3.

<sup>5</sup> ...<sup>7</sup>

## 2. Abschnitt: J+S-Angebote

### Art. 3 Inhalte von J+S-Kursen und -Lagern

<sup>1</sup> Die inhaltliche Gestaltung der J+S-Kurse und -Lager, die Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den J+S-Ausbildungsunterlagen und den J+S-Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt. Diese werden laufend aktualisiert und veröffentlicht.

<sup>2</sup> In J+S-Kursen der Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5 darf pro Tag höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Sportart Lagersport/Trekking wird ausschliesslich in Form von J+S-Lagern durchgeführt.

### Art. 4 Bewilligung von J+S-Aktivitäten

<sup>1</sup> Folgende J+S-Aktivitäten müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten der entsprechenden Sportart bewilligt werden:

- a.<sup>8</sup> in den Disziplinen Bergsteigen und Skitouren der Sportart Bergsport: jede Tour;
- b.<sup>9</sup> ...
- c. in der Sportart Lagersport/Trekking: jede Aktivität in den folgenden Bereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (Sicherheitsbereiche):
  1. «Berg»,
  2. «Wasser»,
  3. «Winter».

<sup>2</sup> J+S-Expertinnen und -Experten, die Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe c erteilen, müssen über ein spezifisches Weiterbildungsmodul verfügen.

### Art. 5 Mindestteilnehmerzahl bei J+S-Kursen

<sup>1</sup> Ein Kurs wird in einem J+S-Angebot angerechnet, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern oder Jugendlichen im J+S-Alter gemäss den nach Artikel 8

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 VSpofÖP mindestens durchzuführenden J+S-Aktivitäten erreicht wird.<sup>10</sup>

2 ...<sup>11</sup>

**Art. 6<sup>12</sup>** Beiträge beim vorzeitigen Abbruch eines J+S-Lagers

Muss ein Lager wegen Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzeitig abgebrochen werden, ohne dass die Mindestdauer nach Artikel 14 VSpofÖP erreicht worden ist, oder wird wegen Erkrankung oder Unfall von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die minimale Teilnehmerzahl unterschritten, so legt das BASPO die Beiträge nach Artikel 22 SpofÖV im Einzelfall fest.

**Art. 7** Unterteilung von Gruppen

Der Organisator darf eine Gruppe, die üblicherweise gemeinsam trainiert oder Wettkämpfe bestreitet, nicht aufteilen und als selbstständigen J+S-Kurs anmelden, nur damit er zusätzliche Beiträge erhält.

**Art. 8<sup>13</sup>** Verbot der Teilnahme von Kindern

In der Sportart Lagersport/Trekking dürfen keine Kinder an Aktivitäten in den Sicherheitsbereichen «Berg», «Wasser» und «Winter» teilnehmen.

### 3. Abschnitt: J+S-Kaderbildung

**Art. 9<sup>14</sup>** Aus- und Weiterbildungsstruktur

Die Struktur für die Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter, der J+S-Expertinnen und -Experten sowie der J+S-Coaches ist in Anhang 1 festgelegt.

**Art. 10<sup>15</sup>** Dauer der Kaderbildung

<sup>1</sup> Die Dauer der Aus- und Weiterbildungen ist wie folgt geregelt:

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

**Leiterin/Leiter**

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 5–6
Weiterbildung 1	Module: 1–6
Weiterbildung 2	Module: 1–6

**Coach**

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 0,5–2
Weiterbildung	Module: 0,5–1

**Expertin/Experte (Spezialisierung)**

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 8–9
Weiterbildung	Module: 1–4

**Coach-Expertin/Experte (Spezialisierung)**

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 2
Weiterbildung	Module: 1–2

<sup>2</sup> Die verkürzten Ausbildungen in der Form von Einführungskursen dauern 1–4 Tage.

<sup>3</sup> Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung J+S des BASPO.

<sup>4</sup> Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden, pro Halbtage mindestens 3 Stunden.

**Art. 11** Angebote unterschiedlicher Sportarten und Disziplinen

Die Organisatoren verschiedener Angebote der Kaderbildung können einzelne Teile davon gemeinsam durchführen.

**Art. 12** Qualifikation

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der J+S-Kaderbildung werden qualifiziert. Die Qualifikation wird ihnen mitgeteilt und im Nationalen Informationssystem für Sport eingetragen.

<sup>2</sup> Die Qualifikation besteht aus einer Bewertung hinsichtlich des Bestehens der besuchten Aus- oder Weiterbildung und einer allfälligen Einschätzung hinsichtlich der weitergehenden Ausbildung.

**Art. 13** Bestehen eines Kurses oder eines Moduls

<sup>1</sup> Ein J+S-Kurs oder -Modul gilt als bestanden, wenn:

- a. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am gesamten J+S-Kurs oder -Modul teilgenommen hat; und
- b. der erforderliche Kompetenznachweis erbracht wurde.

<sup>2</sup> Der Organisator der Kaderbildung entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen von der Teilnahmepflicht oder vom Erbringen eines erforderlichen Kompetenznachweises.

<sup>3</sup> Die Leistungen in geprüften Kurs- oder Modulinhalten werden bewertet:

- a. mit einer der folgenden Noten:
  1. Note 1: ungenügend,
  2. Note 2: genügend,
  3. Note 3: gut,
  4. Note 4: sehr gut; oder
- b. mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt».

**Art. 14** Empfehlung

<sup>1</sup> Ist eine Empfehlung aus einem Weiterbildungsmodul Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Angeboten der J+S-Kaderbildung, so gibt die Kursleitung eine diesbezügliche Einschätzung ab.

<sup>2</sup> Es werden folgende Einschätzungen abgegeben:

- a. sehr empfohlen;
- b. empfohlen;
- c. bedingt empfohlen;
- d. nicht empfohlen.

<sup>3</sup> Sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so berechtigen die Einschätzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b zur Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung.

<sup>4</sup> Liegt eine Einschätzung nach Absatz 2 Buchstabe c vor, so entscheidet die Leitung J+S des BASPO, ob eine Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht wird.<sup>16</sup>

#### 4. Abschnitt: J+S-Leiterinnen und -Leiter

##### **Art. 15<sup>17</sup>** *Anerkennung von J+S-Leiterinnen und -Leitern*

<sup>1</sup> Die Anerkennungen der J+S-Leiterinnen und -leiter werden erteilt:

- a. in den A- und B-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP: bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche;
- b. im Schulsport: bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche; oder
- c. im Kindersport.

<sup>2</sup> In den Sportarten nach Anhang 1a VSpoFöP wird die Anerkennung zusätzlich nach Disziplinen erteilt.

<sup>3</sup> In der Sportart Allround wird keine Anerkennung erteilt.

<sup>4</sup> In den Disziplinen Sportklettern Fels und Sportklettern Kletterwand der Sportart Bergsport wird nur die Anerkennung Sportklettern erteilt.

##### **Art. 16<sup>18</sup>** *Leiteranerkennung Schulsport*

<sup>1</sup> Die Leiteranerkennung Schulsport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten in den A-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP sowie in den Sportarten Schwimmsport und Triathlon.

<sup>2</sup> Anerkannte J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport, die eine J+S-Leitertätigkeit ausserhalb der Nutzergruppen 4 und 5 in einer A-Sportart nach Anhang 1 VSpoFöP oder in der Sportart Schwimmsport oder Triathlon ausüben wollen, können die J+S-Leiteranerkennung in der entsprechenden Sportart in ihrer Zielgruppe beantragen, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am entsprechenden Leiterkurs erfüllen.

##### **Art. 17<sup>19</sup>** *Leiteranerkennung Kindersport*

<sup>1</sup> Die J+S-Leiteranerkennung Kindersport wird erworben durch:

- a. die erfolgreiche Absolvierung einer J+S-Leiterausbildung in den A- und B-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP in der Zielgruppe Kinder;

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

- b. die erfolgreiche Absolvierung einer spezifischen Ausbildung J+S-Kindersport.

<sup>2</sup> Sie berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten mit Kindern in sämtlichen A-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP.

**Art. 18<sup>20</sup>** Zusätzliche Anerkennung als Militärsportleiterin und -leiter

<sup>1</sup> Anerkannte Militärsportleiterinnen und -leiter nach Anhang 2, die eine J+S-Leitertätigkeit ausüben wollen, können in den A-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP sowie in den J+S-Sportarten Schwimmsport und Triathlon eine J+S-Leiteranerkennung in der Zielgruppe Jugendliche beantragen.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind durch den J+S-Coach des Organisators, für den die Leiterin oder der Leiter in der zusätzlichen Sportart oder Disziplin tätig sein wird, der für die Durchführung von J+S zuständige kantonale Behörde einzureichen. Diese leitet sie an das BASPO zum Entscheid weiter.

**Art. 19<sup>21</sup>** Anerkennung von J+S-Expertinnen und -Experten als J+S-Leiterinnen und -Leiter

Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart oder Disziplin und in ihrer jeweiligen Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

**Art. 20<sup>22</sup>** Anforderungen für die Leitung von J+S-Aktivitäten

<sup>1</sup> Zur Leitung von Aktivitäten in J+S-Kursen und J+S-Lagern müssen die eingesetzten J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter über eine Ausbildung nach Anhang 3 für die jeweilige Zielgruppe verfügen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Verfügt in J+S-Aktivitäten mit Kindern in den B-Sportarten nach Anhang 1 VSpoFöP eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Ausbildungen, so muss eine weitere J+S-Leiterin oder ein weiterer J+S-Leiter eingesetzt werden, die oder der zusätzlich über die erforderliche Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Verfügt in J+S-Aktivitäten, in denen Jugendliche und Kinder gemeinsam trainieren, eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Ausbildungen, so muss eine weitere J+S-Leiterin oder ein weiterer J+S-Leiter eingesetzt werden, die oder der zusätzlich über die erforderliche Ausbildung verfügt.

<sup>4</sup> Die nach Absatz 2 oder 3 erforderlichen weiteren J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter werden nicht als zusätzliche Leiterinnen und Leiter nach Anhang 2 VSpoFöP gerechnet und es wird für sie kein Grundbetrag nach Anhang 3 Buchstabe A VSpoFöP ausgerichtet.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

**Art. 21<sup>23</sup>** Lager- und Kursleiterinnen und -leiter

<sup>1</sup> Zur Durchführung eines Lagers in der Sportart Lagersport/Trekking muss zumindest eine eingesetzte Leiterin oder ein eingesetzter Leiter über eine Zusatzausbildung «Lagerleiter/in» verfügen.

<sup>2</sup> Zur Durchführung von Touren in den Disziplinen Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern Fels der Sportart Bergsport muss zumindest eine eingesetzte Leiterin oder ein eingesetzter Leiter über eine Zusatzausbildung «Kursleiter/in» verfügen.

**Art. 22<sup>24</sup>** Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings<sup>1</sup> Für die Durchführung von J+S-Aktivitäten mit Kindern in einer A-Sportart nach Anhang 1 VSpoföP müssen die J+S-Leiterinnen und -Leiter über eine Anerkennung Kindersport verfügen.

Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings können in J+S-Kursen erteilt werden von:

- a. J+S-Leiterinnen und -Leitern mit einer spezifischen Weiterbildung;
- b. J+S-Leiterinnen und -Leitern ohne spezifische Weiterbildung in den J+S-Sportarten, in denen sie über eine Leiteranerkennung verfügen;
- c.<sup>25</sup> ...

**Art. 23 und 24<sup>26</sup>****5. Abschnitt: ...****Art. 25 und 26<sup>27</sup>****6. Abschnitt: J+S-Expertinnen und -Experten****Art. 27** Weiterbildungspflicht von J+S-Expertinnen und -Experten

<sup>1</sup> J+S-Expertinnen und -Experten erfüllen mit ihrem Einsatz in einer J+S-Leiteraus- und -weiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Leiteranerkennung.

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>25</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

<sup>26</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

<sup>27</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).



- e. Kaderkurse nach Artikel 43 Absatz 4 VSpoföP während maximal 5 Tagen je Kalenderjahr.
- f. Weiterbildungsmodule für J+S-Kader, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden, während maximal 30 Tagen je Kalenderjahr;
- g. Ausbildungsgänge der Trainerbildung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, die zum Abschluss «Trainerin/Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Trainerin/Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung» führen, während maximal 6 Tagen je Ausbildungsgang.

<sup>2</sup> Wird ein Angebot der J+S-Kaderbildung durch eine Bildungsinstitution eines Kantons als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt, so wird in Abweichung von Absatz 1 für die Teilnahme keine Entschädigung ausgerichtet.

<sup>3</sup> ...<sup>32</sup>

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmung**

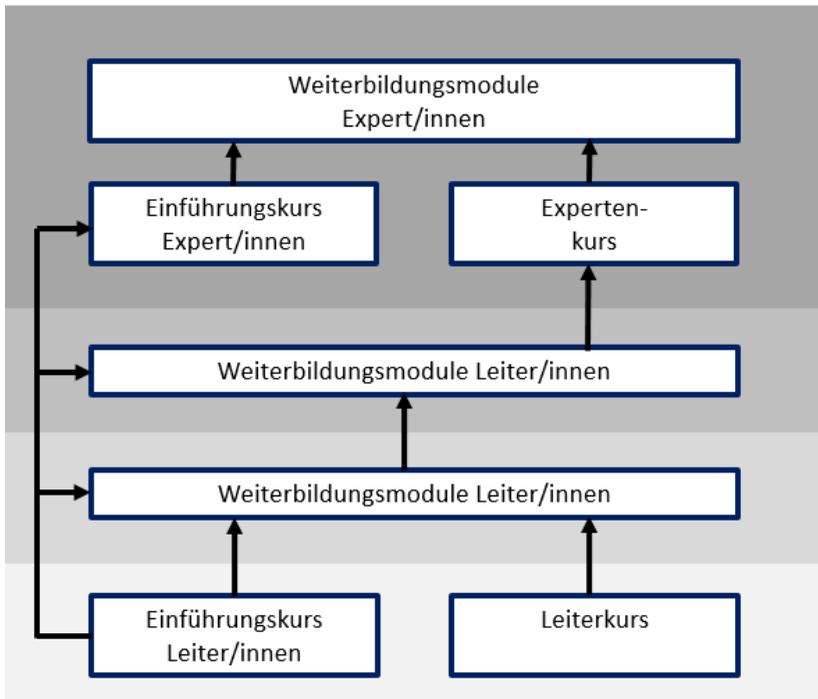
### **Art. 30**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

<sup>32</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

## Aus- und Weiterbildungsstruktur

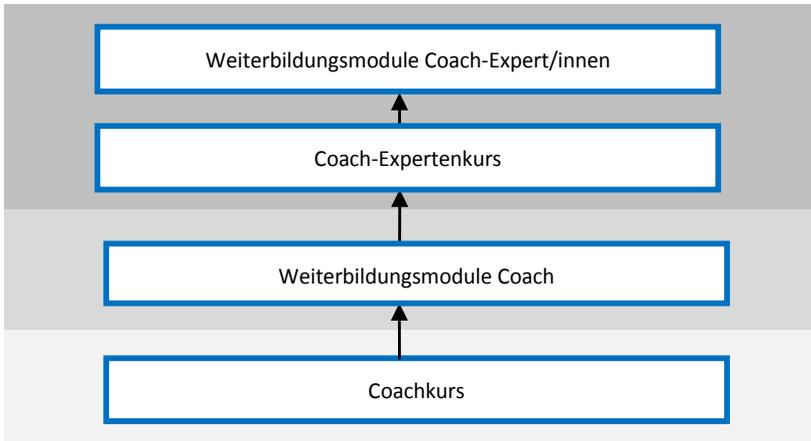
### 1. Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter und der J+S-Expertinnen und -Experten



Die Module der Weiterbildung dienen dem Erhalt der Leiteranerkennung, der Wiedererlangung einer weggefallenen Leiteranerkennung oder der Vertiefung der Leiterkompetenzen. Die Module der Weiterbildungsstufe 2 bauen auf denjenigen der Weiterbildungsstufe 1 auf.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

## 2. Aus- und Weiterbildung der J+S-Coaches



Anhang 2<sup>34</sup>  
(Art. 18 Abs. 2)

## Militärsporthleiterinnen und -leiter

### 1. Militärsporthleiterausbildungen

Bezeichnung	Ausbildungskompetenz	Ausbildung zum MSL
Militärsporthleiter/in 1 (MSL 1)	Unterstützen die Sportausbildung in AGA, FGA und VBA, allen Lehrgängen sowie in der VBA 2 (FDT).	BO während ihrer Offiziersausbildung. BU während ihrer Grundausbildung an der BUSA. Milizoffiziere in der Ausbildung zum Offizier. Spitzensportler/in in der Spitzensport-RS. FBO/FBU bei Bedarf. Geeignete Sportler/innen (Miliz) in speziellen MSL-Kursen.
Militärsporthleiter/in 2 (MSL 2)	Sind verantwortlich für die Sportausbildung in der AGA, FGA, VBA, Uof LG und höh Uof LG. Sie unterstützen den MSL 3 in der Sportausbildung in den Kaderlehrgängen.	Selektionierte BO/BU während ihrer Grundausbildung zum Berufsmilitär. Sportoffiziere der Gs Vb/ Trp Kö. FBO/FBU bei Bedarf, Fachlehrer/innen bei Bedarf.
Militärsporthleiter/in 3 (MSL 3)	Sind verantwortlich für die MSL 1-Ausbildung in den Lehrgängen der Berufsunteroffiziersschule (BUSA), den Offizierslehrgängen und in der Spitzensport-RS. Erteilen die Sportausbildung an der Militärakademie (MILAK).	BO/BU, welche die Zusatzausbildung am BASPO sowie die Prüfung SLRG Brevet II bestanden haben.
Militärsporthleiter/in Experte/Expertin, Sportverantwortliche/r des LVbbänden.	Sind verantwortlich für die Umsetzung des Sports in den Lehrver-	BU (MSL Exp) SLRG Brevet II

### 2. ...

<sup>34</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

## Erforderliche Ausbildungen der J+S-Leiterinnen und -Leiter

### 1. Ausbildungsanforderungen

Zur Leitung von Aktivitäten in den folgenden Sportarten und Disziplinen muss jede eingesetzte J+S-Leiterin oder jeder eingesetzte J+S-Leiter über eine der aufgeführten Ausbildungen verfügen:

Sportart/Disziplin	Erforderliche Ausbildung
Armbrust	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Badminton	Badminton
Baseball/Softball	Baseball/Softball
Basketball	Basketball
Bergsteigen	Bergsteigen (Bergsport), Skitouren (Bergsport), Sportklettern (Bergsport)
Bogensport	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Curling	Curling
Eishockey	Eishockey
Eiskunstlauf	Eiskunstlauf (Eislauf), Gymnastik und Tanz, Synchronized Skating (Eislauf)
Eisschnelllauf	Eisschnelllauf (Eislauf), Speedskating (Rollsport)
Faustball	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Fechten	Fechten
Freitauchen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Fussball	Fussball
Geräteturnen	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Gewehr	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Golf	Golf
Gymnastik und Tanz	Gymnastik und Tanz, Tanzsport, Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Handball	Handball
Hornussen	Hornussen

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Sportart/Disziplin	Erforderliche Ausbildung
Inlinehockey	Eishockey, Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Judo	Judo, Ju-Jitsu
Ju-Jitsu	Judo, Ju-Jitsu
Kanusport	Kanusport
Karate	Karate
Korbball	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Kunstturnen	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Lagersport/Trekking	Lagersport/Trekking
Landhockey	Landhockey
Leichtathletik	Leichtathletik, Turnen (Turnsport)
Nationalturnen	Nationalturnen, Ringen, Schwingen, Turnen (Turnsport)
Orientierungslauf	Orientierungslauf, Skilanglauf, Radsport
Pistole	Armbrust (Sportschiessen), Bogensport (Sportschiessen), Gewehr (Sportschiessen), Pistole (Sportschiessen)
Radsport	Radsport
Reiten	Reiten (Pferdesport)
Rettungsschwimmen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Rhönrad	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Rhythmische Gymnastik	Faustball (Turnsport), Geräteturnen (Turnsport), Gymnastik und Tanz, Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Tanzsport, Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport)
Ringen	Ringen
Rollhockey	Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Rollkunstlauf	Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Rudern	Rudern
Rugby	Rugby
Schwimmen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Schwingen	Schwingen, Nationalturnen
Segeln	Segeln
Skifahren	Skifahren, Snowboard
Skilanglauf	Skilanglauf

Sportart/Disziplin	Erforderliche Ausbildung
Skispringen	Skispringen
Skitouren	Bergsteigen (Bergsport), Skitouren (Bergsport), Sportklettern (Bergsport)
Snowboard	Snowboard, Skifahren
Speedskating	Inlinehockey (Rollsport), Rollhockey (Rollsport), Rollkunstlauf (Rollsport), Speedskating (Rollsport)
Sportklettern	Bergsteigen (Bergsport), Skitouren (Bergsport), Sportklettern (Bergsport)
Squash	Squash
Streethockey	Streethockey
Synchronized Skating	Eiskunstlauf (Eislauf), Gymnastik und Tanz, Synchronized Skating (Eislauf)
Synchronschwimmen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Tanzsport	Gymnastik und Tanz, Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Tanzsport, Turnen (Turnsport)
Tchoukball	Tchoukball
Tennis	Tennis
Tischtennis	Tischtennis
Trampolin	Trampolin (Turnsport), eine J+S-Anerkennung mit dem Zusatz Trampolin
Triathlon	Triathlon, Leichtathletik, Radsport, Schwimmen (Schwimmsport)
Turnen	Baseball/Softball, Basketball, Faustball (Turnsport), Fussball, Geräteturnen (Turnsport), Gymnastik und Tanz, Handball, Korbball (Turnsport), Kunstturnen (Turnsport), Leichtathletik, Nationalturnen, Rhönrad (Turnsport), Rhythmische Gymnastik (Turnsport), Tanzsport, Tchoukball Trampolin (Turnsport), Turnen (Turnsport), Unihockey, Volleyball
Unihockey	Unihockey
Volleyball	Volleyball
Voltigieren	Reiten (Pferdesport), Voltigieren (Pferdesport)
Wasserball	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Wasserspringen	Freitauchen (Schwimmsport), Rettungsschwimmen (Schwimmsport), Schwimmen (Schwimmsport), Synchronschwimmen (Schwimmsport), Wasserball (Schwimmsport), Wasserspringen (Schwimmsport)
Windsurfen	Windsurfen

## 2. Erforderliche Zusatzausbildungen

Zur Leitung von spezifischen Aktivitäten in den folgenden Sportarten muss zumindest eine eingesetzte J+S-Leiterin oder ein eingesetzter J+S-Leiter in Ergänzung zu Ziffer 1 über die aufgeführte Zusatzausbildung verfügen:

Sportart	Spezifische Aktivität	Erforderliche Zusatzausbildung
Kanusport	Fahren auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad bis Wildwasser II (Touring)	Kanusport mit Zusatz Touring oder Kanusport mit Zusatz Wildwasser
Kanusport	Fahren auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad grösser als Wildwasser II (Wildwasser)	Kanusport mit Zusatz Wildwasser
Lagersport/Trekking	Wanderungen mit Übernachtung im Biwak oberhalb der Waldgrenze, die im Bereich bis und mit T3 stattfinden	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Berg»
Lagersport/Trekking	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktivitäten auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad bis Wildwasser II mit offenen Booten oder einem Floss</li> <li>– Anspruchsvolle Bach- und Flusstrekkings</li> <li>– Anspruchsvolles Flussschwimmen</li> <li>– Flusssurfen</li> </ul>	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Wasser»
Lagersport/Trekking	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Winterlager, in einer abgelegenen Gegend ohne wintersichere Zufahrt</li> <li>– Winterübernachtungen, die im Zelt, Iglu usw. stattfinden, ohne dass ein Lagerhaus mit wintersicherer Zufahrt schnell erreicht werden kann</li> <li>– Anspruchsvolle oder lange Schneeschuhwanderungen</li> </ul>	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Winter»
Segeln	Führen einer Gruppe von Jollensegler/innen	Segeln mit Zusatz Jolle
Segeln	Führen einer Gruppe auf der Yacht	Segeln mit Zusatz Yacht

